

Röm. Katholische Kirchgemeinde
8462 Rheinau



EINLADUNG

zur Kirchgemeinde-Versammlung

Datum **Donnerstag, 20. November 2025**
Zeit **20:00 Uhr**
Ort **Restaurant Augarten**

Wir laden sämtliche Stimmberechtigten herzlich zu dieser Kirchgemeinde Versammlung ein und freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Die Akten liegen nach vorgängiger Terminanfrage bei der Gutsverwalterin Veronika Egli-Rapold, Grosser Mühleweg 9 zur Einsicht auf.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Budget 2026
3. Neue Kirchgemeindeordnung 2026
4. Vorinformation Wahlen Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission
5. Verschiedenes und Umfrage

Die detaillierte Budget-Version finden Sie auf unserer Forum+-Website unter der Rubrik Amtliches
<https://www.forum-magazin.ch/rheinau/>

Rheinau im Oktober 2025

Die Katholische Kirchenpflege Rheinau

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchen und religiöse Angelegenheiten							
3500	Behörden, Verwaltung, Pfarrei	59'070.00	90.00	62'830.00	90.00	61'214.24	244.46
3501	Gottesdienst	157'850.00	9'800.00	159'930.00	18'900.00	156'559.73	9'459.09
3502	Diakonie und Seelsorge	31'100.00	14'300.00	34'800.00	15'500.00	34'503.97	14'331.04
3503	Bildung	12'240.00		15'410.00		10'686.26	
3504	Kultur	118'820.00	2'800.00	114'050.00	1'600.00	113'424.00	2'500.00
3506	Kirchliche Liegenschaften	155'170.00	60'300.00	149'070.00	58'100.00	142'722.73	60'898.25
Soziale Sicherheit							
5330	Leistungen an Pensionierte						
Finanzen und Steuern							
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	1'000.00	158'300.00	300.00	135'500.00	-11.42	131'027.35
9109	Steuerzuteilung Kirchgemeinden Stadt Zürich						
9300	Finanzierung der Körperschaft und Finanzausgleich	12'200.00	304'938.00	13'300.00	288'956.00	13'030.00	289'661.40
9610	Zinsen	1'600.00	1'701.00	1'500.00	2'001.00	1'440.20	2'188.41
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens						
9639	Gewinne, Verluste, Wertberichtigungen auf Liegenschaften FV						
9690	Finanzvermögen, Übriges	450.00		450.00		505.06	188.80
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		200.00		200.00		
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge		700.00			159.58	
9951	Zweckgebundene Zuwendungen						
9990	Abtragung Bilanzfehlbetrag						625.30
Total Aufwand / Ertrag		549'500.00	553'129.00	551'640.00	520'847.00	534'234.35	511'124.10
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		3'629.00			30'793.00		23'110.25
Total		553'129.00	553'129.00	551'640.00	551'640.00	534'234.35	534'234.35

Römisch-katholische Kirchgemeinde Rheinau

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgs- und Investitionsrechnung				
Interne Zinsen Der Zinssatz für die internen Verzinssungen gemäss § 67 FKG beträgt gemäss Beschluss der Kirchenpflege Nr. 516 vom 14.09.2023 0.50 %. Verzinzt wird der Wert <i>Anfang Jahr / Ende Jahr</i> .				
Verzinzt werden				
a) die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber Sonderrechnungen,				
b) die Liegenschaften des Finanzvermögens.				
(*) Verzinsung des Liegenschaftsfonds bei vorgesehener Regelung.				
Begründung wesentlicher Veränderungen Die Begründung der wesentlichen Veränderungen des aktuellen Budgets im Vergleich zum Vorjahresbudget erfolgt ab einem Betrag von CHF 3'000.00.				
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung				
3500	Behörden, Verwaltung, Pfarrei			
Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
3010.01	22'000.00	17'700.00	4'300.00	Mutterschaftsurlaub von VE
3134.00	1'300.00	4'500.00	-3'200.00	Die Prämien von den Versicherungen sind auf der Kostenstelle 3506 verbucht
3501	Gottesdienst			
Konto	Budget 2026	Budget 2025	Differenz	
4390.00	5'000.00	10'500.00	-5'500.00	Differenz aufgrund geringerer Verkäufe von Ansichtskarten
3506	Kirchliche Liegenschaften			
3010.61	85'100.00	81'800.00	3'300.00	Die Löhne wurden angepasst und erhöht.
3144.00	7'200.00	3'500.00	3'700.00	Beim Unterhalt Pfarrhaus ist mit diesen effektiven Kosten zu rechnen.
3144.01	10'000.00	15'000.00	-5'000.00	Der Unterhalt Bergkirche fällt geringer aus, da die Fassadenrenovaiton abgeschlossen ist.
9100	Allgemeine Gemeindesteuern			
4000.00	85'400.00	81'900.00	3'500.00	Die Einkommenssteuern nat. Personen fallen etwas höher aus als letztes Jahr
4000.10	18'000.00	10'000.00	8'000.00	Die Einkommenssteuern nat. Personen früherer Jahre fallen etwas höher aus als letztes Jahr
4010.10	7'500.00	1'000.00	6'500.00	Die Gewinnsteuer juristischer Personen früherer Jahre fällt höher aus als letztes Jahr
9300	Finanzierung der Körperschaft und Finanzausgleich			
4621.60	204'938.00	188'956.00	15'982.00	Wir dürfen mit einem höheren Normaufwand für nächstes Jahr rechnen
Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen				
3506	Kirchliche Liegenschaften Keine Investitionen			

Kirchgemeinde der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau

Neue Kirchgemeindeordnung 2026

Bericht und Antrag

Kirchgemeindeversammlung 20. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Antrag neue Kirchgemeindeordnung 2026	2
2 Ausgangslage	3
3 Das Wichtigste in Kürze	3
4 Beleuchtender Bericht und Stellungnahmen der Kirchenpflege	4
4.1 Teilrevision Kirchgemeindereglement per 1.1.2026	4
4.1.1 Virtuelle Teilnahme an den Kirchenpflege-Sitzungen	4
4.1.2 Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Kirchenpflege	4
4.2 Anpassungen Wahlbefugnisse bzw. Wahlverfahren	5
4.3 Anpassungen der aktuellen Kirchgemeindeordnung	5
4.4 Vorbehalt bezüglich Teilrevision Kirchgemeindereglement	10
4.4.1 Artikeltext-Versionen bei Genehmigung bzw. Ablehnung	10
4.4.2 Bestimmung des Vorbehalts	10
5 Schlussbemerkung und Empfehlung	11
5.1 Schlussbemerkung	11
5.2 Empfehlung	11

1 Antrag neue Kirchgemeindeordnung 2026

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung:

- I. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2026
- II. Weitergeltung des bisherigen Art. 35 als neu Art. 36 (Zusammensetzung [Kirchenpflege]), sollte die Teilrevision von § 40 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements durch die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft betreffend die Möglichkeit, dass Mitglieder der Kirchenpflege ihren Wohnsitz auch ausserhalb der Kirchgemeinde haben können, nicht per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

2 Ausgangslage

Gemäss den nachfolgenden Ausführungen besteht der Bedarf auf den 1. Januar 2026 eine neue Kirchgemeindeordnung in Kraft zu setzen (Totalrevision):

- Teilrevision des Kirchgemeindereglements per 1. Januar 2026
 - o Möglichkeit der virtuellen Teilnahme der Kirchenpflege-Mitglieder an den Kirchenpflege-Sitzungen
 - o Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Mitglieder der Kirchenpflege
- Anpassungen Wahlbefugnisse bzw. Wahlverfahren
 - o Alle Wahlen sollen direkt an der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt werden, d.h. keine Urnenwahlen mehr.
- Anpassungen der aktuelle Kirchgemeindeordnung
 - o Struktur und Textanpassungen an die aktuelle Muster-Kirchgemeindeordnung

3 Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Gemäss den nachfolgenden Ausführungen besteht der Bedarf auf den 1. Januar 2026 eine neue Kirchgemeindeordnung in Kraft zu setzen (Totalrevision):

Teilrevision des Kirchgemeindereglements

Der Synodalrat plant eine Teilrevision des Kirchgemeindereglements auf den 1. Januar 2026 für die folgenden zwei Aspekte:

- Möglichkeit der virtuellen Teilnahme der Kirchenpflege-Mitglieder an den Kirchenpflege-Sitzungen
- Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Kirchenpflege

Anpassungen Wahlbefugnisse bzw. Wahlverfahren

Gemäss Information der Synode gehört Rheinau zu den letzten 7 Kirchgemeinden im Kanton Zürich, welche ein Wahlverfahren-Mix (Urnenwahl bzw. Wahlen direkt durch die Kirchgemeindeversammlung) in der Kirchgemeindeordnung definiert haben. In allen anderen Kirchgemeinden erfolgen alle Wahlen ausschliesslich direkt an der Kirchgemeindeversammlung. Diese Anpassungen würden zu administrativen Vereinfachungen führen, sowohl für die Kirchenpflege als auch die Wahlbehörde (langwierige Wahlverfahren, vorgegebene Termine und Fristen, Absprachen, Formulare, etc.).

Struktur- und Textanpassungen an die Muster-Kirchgemeindeordnung

Die Struktur und diverse Artikeltexte in der aktuellen Kirchgemeindeordnung entsprechen nicht bzw. nur teilweise der Muster-Kirchgemeindeordnung bzw. dem Kirchgemeindereglement. Zudem gibt es Artikel, welche einer Präzisierung bzw. einer textlichen Angleichung an das Kirchgemeindereglement bedürfen.

Vorbehalt bezüglich Genehmigung der Teilrevision des Kirchgemeindereglements

Die Inkraftsetzung der Bestimmungen von Art. 36 Abs. 4 und 5 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Teilrevision der § 40 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements durch die Synode am 8. Dezember 2025 genehmigt wird und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt wird.

Empfehlung

Die Kirchenpflege empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung die

- I. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2026
- II. Genehmigung der Bestimmung des Vorbehaltes

4 Beleuchtender Bericht und Stellungnahmen der Kirchenpflege

4.1 Teilrevision Kirchgemeindereglement per 1.1.2026

Der Synodalrat plant eine Teilrevision des Kirchgemeindereglements auf den 1. Januar 2026 für die folgenden 2 Aspekte:

- Möglichkeit der virtuellen Teilnahme der Kirchenpflege-Mitglieder an den Kirchenpflege-Sitzungen
- Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Mitglieder der Kirchenpflege

4.1.1 Virtuelle Teilnahme an den Kirchenpflege-Sitzungen

Aktuell müssen die Mitglieder zwingend an den Kirchgemeinde-Sitzungen anwesend sein.

Neu könnten die Kirchgemeinde-Sitzungen in den folgenden 3 Varianten stattfinden:

- Teilnahme vor Ort
- Virtuelle Sitzung mit entsprechenden IT-Tools (z.B.: MS-Teams, Zoom, etc.)
- Hybride Form mit teils Teilnahme vor Ort wie auch virtuell (z.B.: MS-Teams, Zoom, etc.) zugeschaltet

Stellungnahme der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege begrüsst die Aufhebung, da damit die künftig die Möglichkeit besteht sowohl vor Ort, virtuelle, als auch hybride Sitzungen durchzuführen. Die notwendigen IT-Tools sind bereits in der Kirchenpflege im Einsatz (M365, MS-Teams).

4.1.2 Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Kirchenpflege

Grundsätzlich ist für die Wahl in eine Behörde von Kirchgemeinden der Wohnsitz in der Kirchgemeinde zwingend erforderlich (§ 40 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 Kirchgemeindereglement / KGR; LS 182.60). Für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission (RPK) wurde diese Bestimmung relativiert und es ist den Kirchgemeinden möglich, vom Wohnsitzprinzip abzuweichen. Die Kirchgemeinden können in ihren Kirchgemeindeordnungen festhalten, dass Mitglieder der RPK ihren Wohnsitz auch in einer anderen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben dürfen (§ 40 Abs. 3 KGR).

Tatsache ist, dass es für viele Kirchgemeinden immer schwieriger wird, ihre Behörden ordentlich und über eine ganze Amtsdauer hinweg vollständig zu besetzen. Viele Mitglieder sind auch mobiler und sind deshalb oft in einer Kirchgemeinde wohnhaft, aber in einer anderen Pfarrei, die nicht ihrer Wohnsitzkirchgemeinde angehört, engagiert. Aus diesen Gründen sollen die Anforderungen an das Wohnsitzprinzip, im Besonderen bei den Kirchenpflegen verhältnismässig herabgesetzt werden.

Nicht erlaubt ist es, bei den Präsidenten oder Präsidentinnen der Kirchenpflege von der Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde abzuweichen (§ 40 Abs. 5 KGR).

Stellungnahme und Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege begrüsst die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Kirchenpflege, beantragt jedoch, dass neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten noch 2 weitere Mitglieder ihren Wohnsitz in Rheinau haben müssen.

Kirchgemeindeordnung 2019	Neue Kirchgemeindeordnung 2026
Art. 35 Zusammensetzung	Art. 36 Zusammensetzung
¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
² Der Pfarrer sowie der Diakon oder die Pfarreibeauftragten können nicht als Mitglieder der Kirchenpflege gewählt werden. Sie nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
	³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
	⁴ In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-

	katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Für ihn bzw. sie gilt die Wohnsitzpflicht. ⁵ Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten müssen mindestens zwei weitere Mitglieder der Kirchenpflege ihren Wohnsitz in Rheinau haben.
--	---

4.2 Anpassungen Wahlbefugnisse bzw. Wahlverfahren

In der aktuelle Kirchgemeindeordnung sind folgende Wahlbefugnisse bzw. Wahlverfahren definiert:

Wahl an der Kirchgemeindeversammlung

- Mitglieder der RPK
- Präsidentin oder Präsident der RPK
- Pfarreibeauftragen, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann
- Neuwahl Pfarrer

Wahl an der Urne (Wahlbehörde Gemeindeverwaltung Rheinau)

- Mitglieder der Kirchenpflege
- Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege
- Mitglied der Synode

Gemäss Information der Synode gehört Rheinau zu den letzten 7 Kirchgemeinden im Kanton Zürich, welche ein Wahlverfahren-Mix (Urnenwahl bzw. Wahlen direkt durch die Kirchgemeindeversammlung) in der Kirchgemeindeordnung definiert haben. In allen anderen Kirchgemeinden erfolgen alle Wahlen ausschliesslich direkt an der Kirchgemeindeversammlung. Diese Anpassungen würden zu administrativen Vereinfachungen führen, sowohl für die Kirchenpflege als auch die Wahlbehörde (langwierige Wahlverfahren, vorgegebene Termine und Fristen, Absprachen, Formulare, etc.).

Stellungnahme der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt, dass sämtliche Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen sind.

Kirchgemeindeordnung 2019	Neue Kirchgemeindeordnung 2026
Art. 28 Wahlbefugnisse	Art. 26 Wahlbefugnisse
¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen 1. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten, 2. die Pfarreibeauftragten, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. ²Sie wählt geheim: 1. Neuwahl der Pfarrer.	¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten; 4. die Mitglieder der Synode. ² Sie wählt geheim: 1. den Pfarrer bei Neuwahl; 2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl; die Pfarreibeauftragten.

4.3 Anpassungen der aktuellen Kirchgemeindeordnung

Die Struktur und diverse Artikeltexte in der aktuellen Kirchgemeindeordnung entsprechen nicht bzw. nur teilweise der Muster-Kirchgemeindeordnung bzw. dem Kirchgemeindereglement. Zudem gibt es Artikel, welche einer Präzisierung bzw. einer textlichen Angleichung an das Kirchgemeindereglement bedürfen. Der Artikel 13 Abs. 3 (aktuelle Kirchgemeindeordnung) widerspricht dem übergeordneten Recht. Dies wurde irrtümlich durch die Synode genehmigt und muss nun korrigiert, sprich gestrichen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle anzupassenden Artikel aufgeführt (Reihenfolge gem. neuer Kirchgemeindeordnung basierend auf der Muster-Kirchgemeindeordnung).

Kirchgemeindeordnung 2019	Neue Kirchgemeindeordnung 2026
Art. 4 Aufgaben	Art. 4 Aufgaben
¹Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. ²Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien. ³ Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen, sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten	¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. ² Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ³ Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.
Art. 34 Protokoll	Art. 5 Protokoll
¹ Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren, genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch ihre bzw. seine Unterschrift. Das Protokoll ist durch die Aktuarin bzw. den Aktuar zu unterzeichnen. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	¹ In Kirchgemeindeversammlungen sowie in Sitzungen und der Behörden wird Protokoll geführt. ² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren. ³ Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungs-protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.
Art. 6 Publikation	Art. 6 Publikation
¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ²Das offizielle Publikationsorgan ist das forum, Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, und der Anschlagkasten der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde. ³Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche	¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Das offizielle Publikationsorgan ist die Onlineausgabe des Forum+ (Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich). ³Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche

Kirchgemeindeordnung 2019	Neue Kirchgemeindeordnung 2026
Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.	Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.
Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.	¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.	² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.	³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.
	⁴ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.
Art. 29 Wahlverfahren, offene Wahl	Art. 27 Wahlverfahren, offene Wahl
¹ Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Es können, ausgenommen bei der Neuwahl der Pfarrer und der Wahl der Pfarreibeauftragten, Wahlvorschläge vor oder während der Versammlung gemacht werden.	¹ Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:
² In der Kirchgemeindeversammlung wird wie folgt gewählt:	a. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden
1. Es wird offen gewählt.	b. In der Kirchgemeindeversammlung wird wie folgt gewählt:
2. Die Vorgesetzten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.	1. Es wird offen gewählt
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.	2. Die Vorgesetzten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen
4. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.	3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat
5. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.	4. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid
³ Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.	5. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl
⁴ Die Wahlen finden in der Regel, in der ersten Hälfte desselben Jahres statt, wie die Wahlen der politischen Gemeinde.	² Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.
	³ Die Wahlen finden in der Regel, in der ersten Hälfte desselben Jahres statt, wie die Wahlen der politischen Gemeinde.
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:	¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

Kirchgemeindeordnung 2019	Neue Kirchgemeindeordnung 2026
1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen,	1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,	2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren grundlegenden Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 zur Folge haben,	3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,	4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans,	5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans,	6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
7. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.	7. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig.
Art. 17 Finanzbefugnisse	Art. 32 Finanzbefugnisse
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für	¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,	1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses	2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen,	3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck,	4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,	5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, Verträge über Kauf, Verkauf, Tausch von Grundeigentum und dessen Übernahme und	6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
	7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens (im Betrag von mehr als CHF 50'000.—);

Kirchgemeindeordnung 2019	Neue Kirchgemeindeordnung 2026
Abgabe im Baurecht	8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50'000.--); 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50'000.--).
Art. 41 Finanzielle Befugnisse	Art. 42 Finanzielle Befugnisse
Die Kirchenpflege ist zuständig für 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--, für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr, 4. die Beschlüsse von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 25'000.00 für eine bestimmten Zweck. 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 50'000.00.	¹ Die Kirchenpflege ist zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr; 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00.-- für einen bestimmten Zweck; 5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan; 6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze; 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 50'000.--; 8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (bis CHF 50'000.--); 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert bis CHF 50'000.--).

4.4 Vorbehalt bezüglich Teilrevision Kirchgemeindereglement

4.4.1 Artikeltext-Versionen bei Genehmigung bzw. Ablehnung

Die Inkraftsetzung der Bestimmungen von Art. 36 Abs. 4 und 5 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Teilrevision der § 40 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements durch die Synode am 8. Dezember 2025 genehmigt wird und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt wird. Nachfolgend 2 Versionen von Artikel 36 bei Genehmigung bzw. Ablehnung der Synode:

Neue Kirchgemeindeordnung 2026 (KGO-2026) – Genehmigung durch Synode	Neue Kirchgemeindeordnung 2026 (KGO-2026) – Ablehnung durch Synode
Art. 36 Zusammensetzung	Art. 36 Zusammensetzung
¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. ⁴ In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Für ihn bzw. sie gilt die Wohnsitzpflicht. ⁵ Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten müssen mindestens zwei weitere Mitglieder der Kirchenpflege ihren Wohnsitz in Rheinau haben.	¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

4.4.2 Bestimmung des Vorbehalts

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung beide Artikeltexte-Versionen zu genehmigen. Je nach Entscheid der Synode wird dann die entsprechend genehmigte Artikeltextversion in die neue Kirchgemeindeordnung übernommen.

5 Schlussbemerkung und Empfehlung

5.1 Schlussbemerkung

- Die vorliegende neue Kirchgemeindeordnung 2026 durchlief bereits erfolgreich die Vorprüfung durch den Rechtsdienst der Synode.
- Nach der Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung 2026 muss für deren Inkraftsetzung die Genehmigung bei der Synode eingeholt werden.

5.2 Empfehlung

Die Kirchenpflege empfiehlt der Kirchengemeindeversammlung die

- Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2026
- Genehmigung der Bestimmung des Vorbehaltes

Rheinau, 12. Oktober 2025

Der Präsident der Kirchenpflege



Philipp Sigrist

Der Aktuar der Kirchenpflege



Rolf Federlein

Beilage Kirchgemeindeordnung 2026



Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 4 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Kirchgemeinde	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben.....	4
Art. 5 Protokoll	5
Art. 6 Publikation	5
II. Die Stimmberechtigten	5
1. Politische Rechte.....	5
Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	6
Art. 8 Wahlleitende Behörde.....	6
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung.....	6
3. Kirchgemeindeversammlung.....	6
Art. 10 Zusammensetzung.....	6
Art. 11 Einberufung.....	6
Art. 12 Ankündigung	6
Art. 13 Versammlungsleitung.....	7
Art. 14 Stimmenzählende	7
Art. 15 Handhabung von Ruhe und Ordnung	7
Art. 16 Feststellung der Stimmberechtigten.....	7
Art. 17 Stimmregister	7
Art. 18 Antragsrecht der Behörden	8
Art. 19 Antragsrecht der Stimmberechtigten.....	8
Art. 20 Wiedereinbringung eines Antrages	8
Art. 21 Beratung	8
Art. 22 Abstimmungsordnung	9
Art. 23 Durchführung der Abstimmung	9
Art. 24 Offene Abstimmung	9
Art. 25 Geheime Abstimmung.....	9
Art. 26 Wahlbefugnisse	9
Art. 27 Wahlverfahren, offene Wahl.....	10
Art. 28 Wahl der Mitglieder der Synode	10
Art. 29 Wahlverfahren, geheime Wahl.....	10
Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 32 Finanzbefugnisse	11

III. Kirchgemeindebehörden	12
1. Allgemeine Bestimmungen.....	12
Art. 33 Geschäftsleitung	12
Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
Art. 35 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte	12
2. Kirchenpflege.....	12
Art. 36 Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 37 Beendigung der Amtsdauer	13
Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
Art. 41 Finanzielle Befugnisse	14
3. Rechnungsprüfungskommission	15
Art. 42 Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer	15
Art. 43 Aufgaben.....	15
Art. 44 Herausgabe von Unterlagen	15
Art. 45 Prüfungsfristen	15
Art. 46 Finanztechnische Prüfung.....	16
IV. Kirchgemeindehaushalt.....	16
Art. 47 Kirchgemeindehaushalt.....	16
V. Aufsicht und Rechtsschutz	16
Art. 48 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	16
Art. 49 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden.....	16
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 50 Inkrafttreten.....	17
Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde Rheinau besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Rheinau.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

³ Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Protokoll

¹ In Kirchgemeindeversammlungen sowie in Sitzungen und der Behörden wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungs-Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 6 Publikation

¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das offizielle Publikationsorgan ist die Onlineausgabe des Forum+ (Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich).

³ Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

⁴ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 8 Wahlleitende Behörde

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung, als oberstes Organ, ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege;
2. infolge vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn mindestens 15 Personen der Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 12 Ankündigung

¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 13 Versammlungsleitung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 14 Stimmzählende

¹ Die Versammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.

² Sie dürfen zudem nicht an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 15 Handhabung von Ruhe und Ordnung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

² Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

³ Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin bzw. des Präsidenten gestattet.

Art. 16 Feststellung der Stimmberechtigten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³ Im Streitfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 17 Stimmregister

¹ Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf.

² Die Versammlungsleitung erteilt den Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

Art. 18 Antragsrecht der Behörden

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege vertreten.

² Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³ Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Abstimmung über eine Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege nicht verbindlich.

Art. 19 Antragsrecht der Stimmberechtigten

¹ Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

² Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere:

- a) Schluss der Diskussion,
- b) geheime Wahl und Abstimmung,
- c) Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
- d) Rückweisung,
- e) Streichung oder Änderung der Reihenfolge der Traktanden,
- f) Rückkommen,
- g) Redezeitbeschränkung.

Art. 20 Wiedereinbringung eines Antrages

¹ Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 21 Beratung

¹ Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 22 Abstimmungsordnung

¹ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.

² Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Art. 23 Durchführung der Abstimmung

¹ Vor der ersten Abstimmung gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 24 Offene Abstimmung

¹ Bei der offenen Abstimmung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat.

Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit.

Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 25 Geheime Abstimmung

¹ Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Stimmabgabe auf den ausgegeben leeren Stimmzetteln.

² Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

Art. 26 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die Mitglieder der Synode.

² Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl;
2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl;
3. die Pfarreibeauftragten.

Art. 27 Wahlverfahren, offene Wahl

¹ Für das Wahlverfahren gelten, unter Vorbehalt des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten, folgende Vorschriften:

- a. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden
- b. In der Kirchgemeindeversammlung wird wie folgt gewählt:
 1. Es wird offen gewählt
 2. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen
 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat
 4. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid
 5. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl

² Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.

³ Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt, wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

Art. 28 Wahl der Mitglieder der Synode

¹ Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 25 Abs. 1. Die Wahl findet zwischen November des Vorjahres und Mai desjenigen Jahres statt, in dem der Kantonsrat gewählt wird.

² Findet ein zweiter Wahlgang statt, ist gewählt, wer mehr Stimmen erhalten hat. Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 findet keine Anwendung

Art. 29 Wahlverfahren, geheime Wahl

¹ Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 27.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
7. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens (im Betrag von mehr als CHF 50'000.--);
8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50'000.--);
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50'000.--).

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der Geschäftsordnung der Kirchenpflege.

Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

² Sie kann in diese Kommissionen auch Personen wählen, die der Kirchenpflege nicht angehören.

³ Den Vorsitz führt ein Mitglied der Kirchenpflege.

Art. 35 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

¹ Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde in eigener Verantwortung Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Die Kirchenpflege legt deren Finanzkompetenzen fest.

2. Kirchenpflege

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

⁴ In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Für sie bzw. ihn gilt die Wohnsitzpflicht.

⁵ Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten müssen mindestens zwei weitere Mitglieder der Kirchenpflege ihren Wohnsitz in Rheinau haben.

Art. 37 Beendigung der Amtsdauer

¹ Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
 - c. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege.
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

¹ Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00.-- für einen bestimmten Zweck;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;

6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 50'000.--;
8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (bis CHF 50'000.--);
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert bis CHF 50'000.--).

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 42 Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴ Bei Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

⁵ Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.

Art. 44 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 45. Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfung

¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 47 Kirchgemeindehaushalt

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

¹ Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 49 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2025 und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2019 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rheinau, 20. November 2025

Der Präsident der Kirchenpflege

Der Aktuar der Kirchenpflege



Philipp Sigrist



Rolf Federlein

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich genehmigt am:

